

AfD

Alternative für Deutschland

AfD-Fraktion in der
Bezirksverordnetenversammlung
Marzahn - Hellersdorf

Geschäftsordnung

Stand: 04.10.2016



4. Oktober 2016

Geschäftsordnung der
Fraktion der Alternative für Deutschland
in der
Bezirksverordnetenversammlung Marzahn-Hellersdorf

Fassung gemäß Beschluss der konstituierenden Sitzung der Fraktion am 04.10.2016

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Fraktion achtet das persönliche Gewissen und lehnt einen Fraktionszwang strikt ab.
- (2) Fraktionsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit sie von der Fraktionsversammlung für vertraulich erklärt werden.
- (3) In Fällen möglicher Befangenheit sollte ein Fraktionsmitglied dies der Fraktion im Voraus mitteilen. Befangenheit liegt insbesondere dann vor, wenn wirtschaftliche, persönliche oder verwandtschaftliche Interessen die Meinungsbildung bzw. das Abstimmungsverhalten eines Fraktionsmitgliedes beeinflussen.

2. Konstituierende Sitzung der Fraktion

- (1) Die konstituierende Sitzung der Fraktion findet spätestens 21 Tage nach der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin und den Bezirksverordnetenversammlungen statt.
- (2) Sie wird von einem gewählten Mitglied der Bezirksliste von Berlin-Marzahn-Hellersdorf einberufen mit einer Frist von 8 Tagen und mit Nennung des Ortes, der Zeit und Tagesordnung.
- (3) Die Einladung kann per Brief, E-Mail oder fernmündlich erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt sind ausschließlich die gewählten Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (5) Wenn die auch in das Abgeordnetenhaus von Berlin gewählten Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung noch keinen Mandatsverzicht für die BVV ausgesprochen haben, sind auch die für diese voraussichtlich nachrückenden Kandidaten der Bezirksliste für die BVV zur konstituierenden Sitzung einzuladen. Diese nehmen beratend teil, haben aber kein Stimmrecht.
- (6) Der Sprecher des Bezirksverbandes oder ein Mitglied des Bezirksvorstandes eröffnet die konstituierende Sitzung und schlägt einen Versammlungsleiter vor, der die konstituierende Sitzung leitet und einen Protokollführer. Die Wahl dieser Personen erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen mit einfacher Mehrheitsentscheidung.

(7) Die konstituierende Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der gewählten Kandidaten der Bezirksliste anwesend sind.

(8) Der Protokollführer fertigt das Versammlungsprotokoll an, in welchem alle Beschlüsse im Wortlaut sowie alle Wahlergebnisse und wichtigen Vorgänge aufzuführen sind. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(9) Die zuvor bekanntgegebene Tagesordnung wird der Versammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

(10) Etwaige Vorschläge zur Änderung der Tagesordnung werden als Geschäftsordnungsanträge behandelt.

(11) Zu den Redezeiten und weiteren Verfahrensregelungen werden durch den Versammlungsleiter entsprechende Vorschläge unterbreitet. Die Versammlung beschließt dazu in offener Abstimmung.

3. Anträge

(1) Anträge und Wahlvorschläge sind mündlich an den Versammlungsleiter zu richten.

(2) Änderungsanträge sind vor Befassung des Antrages einzubringen.

(3) Über den weitestgehenden Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen.

(4) Geschäftsordnungsanträge sind sofort nach Beendigung der laufenden Wortmeldung zu behandeln. Sie sind nach Antragstellung und einer weiteren Wortmeldung zu beschließen. Die Zustimmung der Mehrheit der Versammlung ist hierzu erforderlich.

(5) Geschäftsordnungsanträge sind ausschließlich solche auf

- Nichtbefassung
- auf Schluss der Debatte
- auf Schluss der Redeliste
- auf Wiedereröffnung der Debatte
- auf Änderung der Tagesordnung
- auf Unterbrechung der Beratung
- auf Begrenzung der Redezeiten
- auf Wiederholung der Abstimmung
- auf nochmalige Verlesung der zur Abstimmung anstehenden Anträge
- auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- auf Erteilung des Wortes außerhalb der Rednerliste oder von außerhalb der Versammlung
- auf geheime Abstimmung mit Stimmzettel
- auf Rückholung

4. Abstimmungen und Wahlen

(1) Die Beschlüsse der Fraktion werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Geschäftsordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in der Fraktionsversammlung gewählt.

- (3) Jedes Fraktionsmitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten und sich zur Wahl stellen.
- (4) Vor Beginn der Wahl sind die vorgeschlagenen Fraktionsmitglieder zu fragen, ob sie für die Wahl kandidieren wollen.
- (5) Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht für die Ermittlung der Mehrheit mit. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine erneute Wahl unter den nicht gewählten Kandidaten statt.
- (6) Gewählte haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Abstimmung auf den jeweiligen Antrag erfolgt mit Ja für oder mit Nein gegen den Antrag.
- (8) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Hochheben der entsprechenden Stimmkarte. Wurden keine Stimmkarten ausgegeben, erfolgen Abstimmungen durch Hochheben einer Hand.
- (9) Die Wahlen des Fraktionsvorstandes erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (10) Auf Wunsch eines Fraktionsmitgliedes können auch andere Abstimmungen geheim erfolgen.
- (11) Angezweifelte Abstimmungsergebnisse sind auf Antrag zu wiederholen, wenn ein Drittel der Versammlung dem zustimmt. Eine schriftliche Abstimmung kann vom Präsidium verlangt werden.
- (12) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Wortbeiträge

- (1) Jedes Mitglied der Fraktion hat Rederecht.
- (2) Wortmeldungen können schriftlich oder mündlich beim Versammlungsleiter eingebracht werden.
- (3) Die Rednerliste zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt entspricht der Reihenfolge der Wortmeldungseingänge. Sie wird nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Versammlungsleiter eröffnet.
- (4) Der Versammlungsleiter kann jederzeit eine Begrenzung der Debatte nach Zeit und Anzahl der Wortbeiträge vorschlagen. Bei Widerspruch aus der Versammlung ist über den Vorschlag abzustimmen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann einem Redner nach Ermahnung das Wort entziehen, wenn die Redezeit deutlich überschritten ist oder der Redner die Grundsätze der Partei oder die Satzung in grober Weise verletzt.

6. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme sofort in Kraft.

7. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen erfolgen durch Beschluss der Fraktionsversammlung mit einer Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Fraktionsmitglieder

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so tritt diejenige wirksame Bestimmung an ihre Stelle, die dem Gewollten rechtswirksam am nächsten kommt.

beschlossen am 04. Oktober 2016; 20:09 Uhr